

zweck zu verfolgen.⁸⁰ Er erstrebte den Ausgleich mit der Kirche in der umfassenden Form eines Konkordats mit Rom. Es sollte dem österreichischen Konkordat von 1855, welches das Ende des josephinischen Staatskirchentums in Österreich besiegelte, nachgebildet werden.⁸¹

Im Jahre 1858 wollte der Fürst die endgültigen Verhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius in Wien aufnehmen. Zu diesem Zwecke verlangte er vom Landesverweser eine ausführliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse im Land.⁸² Der Widerspruch zwischen dem in Liechtenstein gültigen Eherecht des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und dem kanonischen Eherecht bestand vorzüglich darin, dass nach dem ersteren die Ehegerichtsbarkeit dem Staat oblag,⁸³ statt dem geistlichen, in diesem Falle bischöflichen Gericht zu Chur. Menzinger berichtete, dass das Regierungsamt «Ehescheidungen von Tisch und Bett» vornehme, wobei es den geschiedenen Eheleuten überlassen bleibe, ob sie, um ihrem Gewissen zu genügen, in kirchlicher Beziehung die Scheidung erwirken wollten.⁸⁴ Was Menzinger hier Scheidung nannte, war allerdings nur eine zeitliche Trennung, denn auch nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch wurden Ehen von Katholiken nur durch den Tod gelöst.⁸⁵ Aber auch bei solchen Trennungen bedurfte es des diplomatischen Geschicks, um offene Konflikte mit dem Bischof und den Geistlichen zu vermeiden.⁸⁶ Die Geistlichen hatten anfangs der Fünfzigerjahre denn auch wiederholt gegen diese Ehetrennungen protestiert.⁸⁷ Österreich hatte durch sein Konkordat die Rechtsprechung in Ehesachen an das kirchliche Gericht übertragen;⁸⁸ dies sollte durch das liechtensteinische Konkordat wohl ebenfalls geschehen.

80 Ebda., S. 134 f.

81 Siehe oben Anm. 78.

82 Ebda. — Menzingers Auskünfte über die kirchlichen Verhältnisse, an Dekan Ignaz Wenzel, 30. Sept. 1858, LRA CVII/136, Nr. 967.

83 ABGB I, §§ 103 ff.

84 Siehe oben Anm. 82, Auskünfte.

85 ABGB I, § 111. Die vom Regierungsamt «geschiedenen» Eheleute konnten sich also nicht wieder verehelichen.

86 Landesverweser von Hausen an Hofkanzlei, 30. Aug. 1865, HK 1865/10017.

87 Vgl. Marxer, Priesterkapitel, JBL 1934, S. 70 f.

88 Vgl. Hantsch II, S. 351; Huber III, S. 1.